

Sportfischereiverein Elsdorf e.V.



Satzung Sportfischereiverein Elsdorf e. V.

Gegründet am 05 April 1984

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Sportfischereiverein Elsdorf e. V.

Er hat seinen Sitz in 50189 Elsdorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 300380 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist dem Angler- und Gewässerschutzbund NRW e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Weitere Aufgaben des Vereins sind die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.

Der Verein fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person als Mitglied beitreten, die sich verpflichtet, dem Bestreben des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und die nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden ist.
2. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme muss durch Beschlussfassung des Vorstandes genehmigt werden. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie alle sonstigen festgelegten Abgaben sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe endet am Jahresschluss, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Alle aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte, jedoch mit der Einschränkung, dass aus der Mitgliedschaft ein Anrecht auf Ausstellung eines Fischereierlaubnisscheines nicht hergeleitet werden kann, soweit die Anzahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Erlaubnisscheine durch einen Pachtvertrag oder sonstige Vorschriften begrenzt ist.
 - b) Waidgerechtes Beangeln der vereinseigenen und oder vom Verein gepachteten Gewässer, Benutzung der vereinseigenen und oder gepachteten Anlagen, sowie Besuch aller Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der zuvor genannten Regeln auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
 - e) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Fischereiprüfung abzulegen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Dieser hat durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann nur mit Wirkung zum Jahresende erfolgen. Beiträge und sonstige Abgaben werden nicht erstattet.

2. durch Tod.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied,

a) gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen hat oder andere Vereinsbeschlüsse wiederholt grob missachtet hat.

b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.

e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung seinen Beitrag und sonstige Abgaben, die im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten sind, nicht bis zum 31. März eines jeden Jahres entrichtet hat. Das Mitglied wird dann mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen. Beiträge und sonstige Abgaben sind eine Bringschuld.

Über den Ausschluss oder sonstige Sanktionen entscheidet der Vorstand.

Sonstige Sanktionen sind insbesondere:

a) Verwarnung ohne Auflage;

b) Verwarnung mit zeitweiligem Entzug der Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer;

c) Zahlung einer Geldbuße; max. 50% des Jahresbeitrag.

d) oder mehrere der genannten Sanktionen gleichzeitig.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schrift/Geschäftsführer, dem Kassenwart, 1. Gewässerwart, 2. Gewässerwart, sonstigen Mitgliedern (ggfs. Jugendwart) nach Bedarf.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem Schrift/Geschäftsführer und dem Kassenwart vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

2. Der Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vor.

3. Der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere verboten, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen zu empfangen oder sich versprechen zu lassen, für Geschäfte, die sie für den Verein abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen.

5. Der Vorstand legt bei nichtgeleisteten Arbeitseinsätzen die Höhe der finanziellen Entschädigung fest. Der Vorstand ist im Rahmen der laufenden Geschäfte berechtigt, Einzelverträge bis 750 Euro zu tätigen.

§ 10

Die Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm zu erstellen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm schriftlich beauftragten Vorstandsmitglied zu jeder Zeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
3. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei, aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie können in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen, und es ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen, die die Kassenführung betrifft.
4. Die zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über den Antrag einer geheimen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
3. Die 1. Mitgliederversammlung, als Jahreshauptversammlung, findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Einladungen zur Jahreshauptversammlung haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe,
 - a) die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
 - b) den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu genehmigen.
 - c) dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - d) den neuen Vorstand und erweiterten Vorstand und Ehrenmitglieder zu wählen.
 - e) die beiden Kassenprüfer zu wählen.
 - f) die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im neuen Jahr zu beraten und festzulegen.
4. Über weitere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen. Der Versand ist auch per Email, Fax oder anderem Datenwege möglich. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten, die nicht die Satzung betreffen, können erledigt werden, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer zustimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn

- a) der Vorsitzende es für nötig erachtet.
 - b) der Vorstand es beschließt.
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck,
- a) über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.
 - b) mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.
 - c) eine Entscheidung gemäß § 15 der Satzung zu treffen.
9. Die 1. Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Beschlüsse sind vom Schrift/Geschäftsführer schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden, Schrift/Geschäftsführer oder in Vertretung von jeweils einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Aufnahmejahres.
2. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Abgaben zu leisten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die laufenden Vereinsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Beiträge müssen jedoch spätestens bis zum 31. März gezahlt sein.
5. Die Festsetzung von Sonderzahlungen und sonstigen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) sind ebenfalls der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 13

Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die 15 Jahre ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft dem Verein angehören, werden mit der silbernen Vereinsehrennadel ausgezeichnet.
2. Mitglieder, die 25 Jahre ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft dem Verein angehören, werden mit der goldenen Vereinsehrennadel ausgezeichnet.
3. Mitglieder, die sich im oder um den Verein Verdienste erworben haben oder durch hervorragende Taten das Ansehen des Vereins gefördert haben, können mit der silbernen, sollten sie schon im Besitz dieser sein, auch mit der „goldenen Vereinsehrennadel für besondere Verdienste“ ausgezeichnet werden.
4. Ehrungen durch den Angler- und Gewässerschutzbund NRW e. V. schreibt die Ehrenordnung des Landesfischereiverbandes vor. Für besondere Verdienste kann auch beim Landesfischereiverband ein Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
5. Zum Ehrenmitglied können langjährige, aktive Mitglieder ernannt werden, die sich in vorbildlicher Eigenschaft besondere Verdienste in und um den Verein erworben haben. Die Mitgliedschaft muss mindestens 25 Jahre betragen. Langjährige Vorstandsmitglieder können auch vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Für die Ehrungen nach Absatz 1 - 4 ist der Vorstand zuständig.

§ 14

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn der gesamte Vorstand dies beschließt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Aus dem Einberufungsschreiben muss der Antrag auf Auflösung des Vereins klar ersichtlich sein und auf den zu fassenden Beschluss ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Elsdorf für die Förderung des Naturschutzes zur Verfügung gestellt.

§16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Hiermit wird die Satzung vom **05 April 1984** mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.